

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Tambach-Dietharz
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) in der jeweils gültigen Fassung und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 14.02.2017 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Tambach-Dietharz (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Tambach-Dietharz erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der den öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Für die Kellernotwohnung Nordstraße 21, 99897 Tambach-Dietharz ergeben sich nachfolgende Kosten:
 - Miete 149,90 €/Monat
 - Betriebskosten sind entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zu erheben. Vorab werden als Abschlagszahlung für die Nebenkosten 12 €/Monat und für die Heizkosten 84 €/Monat erhoben.
- (2) Für Wohnungen und Räume, die von der Stadt Tambach-Dietharz zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (3) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3

Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 14.02.2017

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel